

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Niederstotzingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Niederstotzingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Niederstotzingen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	120 Euro
b) jeden weiteren Hund	240 Euro
c) jeden Hund i.S. von § 6	576 Euro
d) jeden weiteren Hund i.S. von § 6	1.152 Euro
e) Zwingersteuer	84 Euro
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 7 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 6

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls folgende Rassen:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bordeaux Dogge
 3. Bullmastiff
 4. Bullterrier
 5. Dogo Argentino
 6. Fila Brasileiro
 7. Mastiff
 8. Mastino Espanol
 9. Mastino Napoletano
 10. Pit Bull Terrier
 11. Staffordshire Bull Terrier
 12. Tosa Inu
 sowie Kreuzungen dieser Rassen bis zur ersten Elterngeneration (Vater-/Muttertier).
- (2) Auch von Hunden anderer Rassen ist eine erhöhte Hundesteuer nach § 5 Abs. 1c und d zu erheben, wenn diese
 - a) auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben;
 - b) sich als bissig erwiesen haben;
 - c) wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen;
 - d) wiederholt bewiesen haben, dass sie zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.
- (3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr gefährlich ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit der nachweisbaren Zusatzqualifikation im Bereich „Tierpsychologie“ erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden.

§ 7

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

- b) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (2) Steuerermäßigung in Höhe der Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- (3) Für gefährliche Hunde i.S. von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1e erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 6 genannten Hunde.

§ 9

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1a ermäßigt sich auf Antrag auf 84 Euro und nach § 5 Abs. 1b auf 168 Euro für Hunde, für die der Hundehalter einen Befähigungsnachweis für das Hund-Halter-Team
- a) die Begleithundeprüfung (BH) oder
- b) die Team-Test-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung nach der Prüfungsordnung eines anerkannten Verbandes des Hundewesens in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Steuerermäßigung in Höhe der Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- (3) Auf Antrag ermäßigt sich die Steuer für Hunde, die die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich abgelegt haben für den ersten Hund auf 60 Euro/Jahr, für jeden weiteren Hund auf 120 Euro/Jahr.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen über Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 7 oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nach §§ 8 und 9 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) Die Steuerermäßigung nach § 9 Abs. 1 wird nach Vorlage des Nachweises maximal 24 Monate rückwirkend gewährt, gerechnet vom Beginn der Steuerpflicht des Hundes.
- (3) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
- a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
- b) in den Fällen des § 8 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalen-

derjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

- c) in den Fällen des § 7 Nr. 1 b die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Niederstotzingen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Niederstotzingen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (5) Bei gefährlichen Hunden gemäß § 6 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertiers) anzuzeigen.

§ 13

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Niederstotzingen bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Niederstotzingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt Niederstotzingen zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederstotzingen ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die

unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 12 oder 13 zuwiderhandelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.09.2001 außer Kraft.

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen gefährlichen Hund im Sinne des § 6 im Stadtgebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Stadt Niederstotzingen schriftlich anzuzeigen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für alle Hunde, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Niederstotzingen hundesteuerrechtlich gemeldet waren, gilt § 9 Abs. 1 automatisch (Bestandsschutz ohne Hundeführerschein); dies gilt jedoch nicht für Kampfhunde i.S. des § 6.

Niederstotzingen, den 16.12.2013

gez. Gerhard Kieninger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.